

DB
57
L6



2388

White Pine A₄

Die
Erwerbung Oesterreichs

durch

Ottokar von Böhmen.



Ein

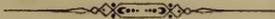
Beitrag zur österreichischen Geschichte

von

Ottokar Lorenz.



(Besonders abgedruckt aus der Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien 1857. Heft 11.)



Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1857.

□ B57

L6

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Vgl. die Anzeige im Centralblatt 1857. p. 161, 162.

1857

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

(185)

REDLICH COLL.

616060

MAY 20 1961

Handwritten vertical text on the right margin: 1857 23-01

I.

Der Fall der Hohenstaufen bezeichnet in der deutschen Geschichte jenen Wendepunct, von wo das deutsche Kaiserthum von seiner gebieterischen Macht herabgestürzt, die eigentliche Weltstellung verloren hatte. Zugleich mit dieser war aber auch seine innere Kraft gebrochen, seine Gewalt zur Unbedeutendheit herabgedrückt gegenüber den Territorialfürsten, die zu selbständiger Landeshoheit gelangt waren. Eine Übergangsperiode von der Absetzung Kaiser Friedrich's II. bis zur Wahl Rudolf's von Habsburg setzte diese Herrschaft der Reichsfürsten für die Dauer dem Königthum gegenüber fest. In dieser Zeit hat wol keiner der deutschen Reichsfürsten seine Territorialgewalt zu größerer Selbständigkeit und bedeutenderem Umfang gebracht, als Ottokar von Böhmen. Dies war ihm zunächst durch die Erwerbung Österreichs und Steiermarks gelungen. In diesen Ländern lag der Schwerpunkt seines Reiches, lagen die Elemente seiner Kraft. Auf welche Weise Ottokar in den Besitz derselben gesetzt wurde, welche Umstände die Erwerbung derselben möglich gemacht haben, soll hier gezeigt werden. Gleichzeitige Schriftsteller und selbst urkundliche Zeugnisse widersprechen sich unter einander in dieser Zeit schwankender Rechte, und was von den Parteien als Recht geltend gemacht wurde, war nur der Deckmantel ihrer eigennütigen Bestrebungen, so dass noch heute das Urtheil über Ottokar's Besitzergreifung von Österreich in Gegensätzen sich bewegt, indem die einen darin Vorgänge nach strengen Rechtsgrundsätzen sehen, während die andern behaupten, nur durch List und Trug, durch Gewalt und Verbrechen sei sie dem Böhmen gelungen. Auf den großen Kampf zwischen Kirche und Kaiserthum hat man dabei nicht hinreichend geachtet. Und doch

M. P. 6542

hat kein Streit in unserer Geschichte so tief in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens hineingegriffen, als der um die Rechte der Kirche gegenüber dem Staate. Auch Ottokar hätte keine Macht gehabt, Österreich zu erobern, wenn sie ihm nicht vom Papste wäre gegeben worden.

Als der letzte Herzog aus dem sogenannten babenbergischen Stamme, Friedrich der Streitbare, in der Schlacht an der Leitha am 15. Juni 1246 gegen die Ungarn blieb, fielen seine Besitzungen nach deutschem Gewohnheitsgrundsatz dem Reiche und dem Kaiser anheim ¹⁾. Wol niemals war aber die kaiserliche Macht unfähiger in den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches energisch einzugreifen, als eben jetzt. Seit dem unglücklichen Streite mit dem Herzoge von Österreich (1237) war Kaiser Friedrich nicht wieder aus Italien nach Deutschland gekommen. Verband er sich gerade den eben besiegten Herzog Friedrich bald zu unerschütterlicher Treue, so waren die meisten der übrigen deutschen Fürsten dem Kaiser nach und nach gänzlich entfremdet. Seinen Sohn Konrad IV. hatten eilf von ihnen zwar noch zum König gewählt, aber die Verbindungen und Beziehungen der deutschen Fürsten zu Kaiser Friedrich hörten allmählich auf. «Als Friedrich (August 1238) zur Belagerung von Brescia schritt, hatte er zum letzten male als allgemein anerkannter Herr eine große Anzahl deutscher Fürsten um sich vereinigt. Nach seiner Excommunicierung (März 1239) erhob sich in Deutschland eine Opposition gegen ihn, gegen welche Konrad IV. nur mit Mühe in den oberen Landen sich behauptete. Fortan war der Kaiser fast ganz von Deutschland abgelöset, nur noch wenige Privilegien gab er dorthin, und nur noch einmal, 1245 im Juni und Juli, erschien eine Mehrzahl deutscher Bischöfe, Fürsten und Grafen zu Verona und Turin an seinem Hofe, von da an kein einziger mehr ²⁾». Als Innocenz IV., umgeben von 140 Patriarchen,

¹⁾ Sachsenspiegel, ed. Homeyer. Vergl. die Zusammenstellung des hier gehörigen, II. 2. S. 449 ff. Die Erwähnung Otto's von Freising, dass die Tochter Heinrich's Jasomirgott erben könne, erscheint nach ihm als ein persönliches Vorrecht. Die genauere Texteskritik dürfte übrigens vielleicht auch hier entscheidend sein, und hierüber sind die nöthigen Aufklärungen erst durch Wilmann's Arbeiten zu erwarten. Vergl. Pertz. Archiv Bd. XI. S. 18. Kann von der Chronik auch auf die *gesta Friderici* geschlossen werden?

²⁾ Um die Lage des Reiches zu schildern, führe ich die kräftigen

Bischöfen und Prälaten zu Lyon am 17. Juli 1245 den verderbenden Bann der Kirche gegen ihn erneuerte und zugleich seine Absetzung aussprach, wählten die geistlichen Reichsfürsten einen neuen König in Heinrich Raspe, Landgrafen von Thüringen (22. Mai 1246); und als dieser im folgenden Jahre starb, wurde auf Befehl des Papstes ein neuer Gegner der Staufeu am 3. October 1247 Wilhelm von Holland zum König erhoben. Während der Kaiser in Italien seine Feinde bekämpfte und die lombardischen Städte vergeblich belagerte, wurde sein Sohn Konrad in Deutschland von den Gegenkönigen besiegt und von den Reichsfürsten immer mehr verlassen.

Herzog Friedrich von Österreich war kurz vor seinem Tode noch bei dem Kaiser zugleich mit den wenigen erschienen, die den Hoftag zu Verona besuchten. Zwischen ihm und dem Kaiser bestanden die freundlichsten Gesinnungen. Der Kaiser hatte selbst beabsichtigt, die Nichte des Herzogs, Gertrude, zur Gemahlin zu nehmen und dem österreichischen Herzoge war eine Königskrone zudedacht. Aber auf die Hand Gertrudens machte des Böhmenkönigs Wenzel Sohn, Wladislaw, Ansprüche, welche sich auf eine Verlobung früherer Jahre gründeten ³⁾. Der Papst suchte die beabsichtigte Vermählung des Kaisers Friedrich mit des Herzogs Nichte nach Möglichkeit zu verhindern, indem er die Bewerbung und Ansprüche Wladislaw's beförderte und unterstützte ⁴⁾; denn es war klar, dass der Kaiser sich in den Besitz der österreichischen Länder bei dem etwaigen Tode des kinderlosen Herzogs zu setzen gedachte ⁵⁾. In Österreich hatte er in der That

Worte Böhmer's in der Vorrede zu den Regesten 1198 — 1254 S. XXXIV ganz an.

³⁾ Vergl. Meiller, Regest. d. Babenberger, S. 180, Nr. 143, und dazu Note 490 u. 494.

⁴⁾ Meiller, Regest. S. 180, Nr. 142.

⁵⁾ Meiller, Note 489. *M. G. SS. IX. 593. Contin. Garst. a. a. 1245.* Wenn man die Aueinanderfolge der Thatsachen betrachtet, so möchte es kaum zweifelhaft sein, dass das Project, wovon wir blofs bei Petrus de Vineis den Entwurf haben, die österreichischen Länder in ein Königreich zu erheben, von der Vermählung des Kaisers mit der Nichte des Herzogs abhängig gemacht wurde. Der Kaiser erwartet, dass ihm der Herzog seine Nichte, die „zukünftige Gemahlin,“ nach der Lombardei zuführen werde, — inzwischen besteht aber Wenzel auf der Vermählung mit Wladislaw, — Herzog

Anhänger genug, vielleicht mehr als in sonst einem Reichslande ⁶⁾. Die Wiener Bürger verschmerzten nur schwer die großen Freiheiten, welche der Kaiser zur Zeit der Empörung ihres Herzogs denselben verliehen, und die ihnen der Herzog entzog, als er wieder in seine Länder eingesetzt wurde ⁷⁾. Die Rechte des Kaisers waren in Österreich auf diese Weise in lebhafter Erinnerung ⁸⁾ und an eine Erwerbung Österreichs für sich selbst konnte der Kaiser im Ernste denken.

Als nun das entscheidende Ereignis wirklich eingetreten und die babenbergischen Länder, wenn wir uns eines zeitgenössischen Ausdruckes bedienen sollen, durch ihres Herzogs Tod verwaist waren ⁹⁾, so konnte der Papst unmöglich zugeben, dass der Kaiser in diesen ausgedehnten, Italien und den lombardischen Städten so nahe gelegenen Reichslanden festen Fuß fasse. Während die schwäbischen Besitzungen der Staufeu von dem Kaiser und seinem Sohne Konrad schon meistens verpfändet waren, um den Krieg führen zu können, hätten die Staufeu in Österreich eine neue Hausmacht gegründet. Dies zu verhindern fand Innocenz IV. keinen tauglicher als den Böhmenkönig Wenzel. So lange der Herzog von Österreich noch lebte, stellte sich Wenzel zwar nicht offen zur Gegenpartei des Kaisers Friedrich, sondern vermied es vielmehr an der Wahl des Gegenkönigs Heinrich Raspe sich zu betheiligen, als aber der Herzog Friedrich todt war, so machte er sogleich gegen den Kaiser das Erbrecht seines Sohnes Wladislaw geltend, welches er von der Vermählung mit Gertrude herleitete, die inzwischen stattgefunden hatte. Er stellte sich dem Kaiser offen entgegen, unterhandelte mit dem Papste und

Friedrich kommt nun allein nach Verona zum Kaiser. Der Entwurf zur Erhebung Österreichs war zu eben derselben Zeit schon fertig, und sollten wol bei der Zusammenkunft nur die Urkunden ausgewechselt werden. Da aber die Vermählung unterblieb, so unterblieb auch das Project der Erhebung zum König.

⁶⁾ Dies beweist der durchaus ghibellinische Charakter aller damaligen österreichischen Jahrbücher, besonders Ottokar's Reimchronik.

⁷⁾ Vergl. Rauch, Österreichische Geschichte. II. S. 471 ff.

⁸⁾ Die Bürger von Neustadt lassen sich urkundlich versichern *ut imperio nullum valeat praejudicium generare*. Vergl. unt. Note 69.

⁹⁾ In den Versen, die sich auf den Tod Herzog Friedrichs erhalten haben. *M. G. SS. XI.*

nahm an der Königswahl Wilhelms von Holland theil ¹⁰). Die öffentliche Meinung war wirklich dem Erbrechte weiblicher Linie sehr günstig gestimmt. Schon die großen Bestrebungen der Fürsten und selbst des Kaisers um die Erbinnen der Babenberger beweisen dies; noch mehr der Umstand, dass von gleichzeitigen Schriftstellern, wie selbstverständlich, Wladislaw als Gemahl Gertrudens gleichsam für den Nachfolger der Babenberger angesehen wird ¹¹). Ein strenges Recht durfte der Kaiser indessen vom Standpunkte des deutschen Lehensherrn nicht anerkennen, denn wenn auch die Meinung weiblicher Erbfähigkeit im Reiche sehr ausgebildet war, so zwang doch weder die Gewohnheit noch ein specielles Privileg Österreichs den Kaiser diese Meinung gelten zu lassen ¹²). In der That kehrte sich der Kaiser wenig an Erbansprüche und behandelte die österreichischen Länder als heimgefallene Reichslehen. Er schickte deshalb den Grafen Otto von Eberstein als Reichsverweser nach Österreich und erneuerte der Stadt Wien ihre von ihm vor zehn Jahren ertheilten Freiheiten und Privilegien ¹³). Otto von Eberstein verwaltete im Namen des Kaisers die österreichischen Länder ¹⁴), während Innocenz IV. die Vasallen Österreichs aufforderte, vom Kaiser abzulassen ¹⁵), und den Königen von Böhmen und Ungarn Vollmacht ertheilte, sich dieser Länder zu bemächtigen ¹⁶); den beiden Gegenkönigen,

¹⁰) Palacky's Geschichte v. Böhmen. II. 1. S. 128 ff.

¹¹) *Annal. Mell. cont. Mell. Mon. G. SS. IX. p. 507* und *Can. Prag. cont. Cosmae a. a. 1247. M. G. SS. IX. 171.*

¹²) Vergl. den Excurs I. im Anhang.

¹³) Lambacher, Österreichisches Interregnum. §. V, wo auch im Anhang Nr. II die betreffende Urkunde sich abgedruckt findet.

¹⁴) *Cont. Garst. a. a. 1247.* sagt zwar *Otto comes de Eberstein . . . nil profecit.* Dass er aber wirklich die Verwaltung des Landes führte, zeigen Urkunden. Lambacher Urkunden Nr. III u. IV.

¹⁵) *Raynald, Annal. eccl. tom. XIII. a. a. 1247.* Schreiben des Papstes Innocenz an seinen Legaten Capucciis. Der Papst fordert nur, dass der Legat nöthigenfalls die kirchlichen Strafen gegen diejenigen Landherren, welche nicht Gehorsam leisten, ausspreche; ob dies wirklich gesehehen, ist sehr zweifelhaft. Auch bei Lambacher abgedruckt. Urkunden Nr. XI.

¹⁶) *Bzovius, Annal. eccl. XIII. a. a. 1247 regum Hungariae et Bohemiae, quorum juris Austria censeretur*

Heinrich Raspe ¹⁷⁾ und nachher Wilhelm von Holland ¹⁸⁾, befahl er, jene hierin zu unterstützen. Die Bischöfe und Prälaten, welche in Österreich Lehen zu vergeben hatten, waren indessen wenig geneigt, dem Papste in diesen Verfügungen Folge zu leisten, da sie ihre Lehengüter bei der Erledigung des Herzogthums einzuziehen Gelegenheit hatten ¹⁹⁾. So war der Krieg der Parteien bedeutungslos und der Kaiser trotz der geringen Thätigkeit, die ihm in der für ihn wichtigen Sache zu entwickeln gestattet war, doch noch Herr in den Ländern geblieben ²⁰⁾.

Inzwischen war der junge Prinz Wladislaus 3. Januar 1247 gestorben und die staufische Partei in Böhmen, an deren Spitze damals Wenzels zweiter Sohn Ottokar stand, erregte gegen den König einen Aufstand, welcher von auswärts von denen sorgsam unterstützt wurde, welche die Fortschritte Böhmens in Österreich zu hindern strebten und dem Kaiser anhiengen ²¹⁾. In der That war König Wenzels Einfluss auf die Angelegenheiten Österreichs in Folge davon einige Zeit paralytisch ²²⁾. Aber der Papst trat bald mit bestimmteren Erklärungen hervor, indem er das Erbrecht Gertrudens offen anerkannte und geltend machte ²³⁾, zugleich aber im geheimen seinem Legaten Auftrag gab, dafür Sorge zu tragen, dass Gertrude sich nur an einen der Kirche unter-

¹⁷⁾ Bzovius a. a. O. Palacky, Ital. Reise. Regest. Nr. 182 u. 187.

¹⁸⁾ *Bzovius XIII. a. a. 1248. n. 6.* Vergl. auch Palacky, Ital. Reise. Regest. Nr. 205.

¹⁹⁾ Die Urkunden bei Lambacher a. a. O. §. 8 und im Anhang Nr. 5. Vergl. Böhmer, Regest. 1246 — 1313. S. 317. dd. 24. Sept. 1248.

²⁰⁾ *Cont. Garst. a. a. 1248: Ministeriales et omnes maiores Austrie et Stirie ab imperatore usque Veronam invitantur.*

²¹⁾ Vergl. Palacky, Gesch. II, 1. 130 ff. wo die Thatsachen trefflich zusammengestellt sind. Wenn Palacky glaubt, dass der Aufstand der böhmischen Barone nicht allein „aus Gefälligkeit für den Kaiser“ geschehen ist, so geben wir zwar zu, dass das, was aus eigenem Interesse geschieht, keine bloße „Gefälligkeit“ ist, aber dass es ein Aufstand der staufischen Partei war, beweisen die Zeugnisse, die er selbst anführt, hinreichend. Die österreichischen Chroniken sind insbesondere in diesem Punkte ganz einig. Dazu muss man die Urkunden, Ital. Reise, Regest. Nr. 205, halten und *Boczek, Cod. dipl. III. 87.*

²²⁾ *Annal. S. Rudb. Salisb. M. G. SS. IX. a. a. 1248.*

²³⁾ Urkunde v. 13. Febr. 1249. Bei Böhmer *Reg. a. a. 1246—1313. p. 318.*

thänigen Mann verheirate ²⁴). Gertrude hatte dem Papste versprochen, sich «mit männlichem Geiste den Feinden der Kirche» entgegen zu stellen, und dieser beauftragte wieder den Pfleger der Salzburger Kirche und die Könige von Ungarn und Böhmen nach Kräften der Herzogin beizustehen ²⁵).

Wie es aber mit den Erbrechten der babenbergischen Frauen stehe, zeigte sich in noch üblerer Weise, als auch des letztverstorbenen Herzogs Schwester Margaretha, die Witve König Heinrichs VII., nach Österreich kam und Erbrechte geltend machte (1247) ²⁶). Der Papst hatte auch auf sie sein Augenmerk gerichtet, und um sich von jeder Partei, welche auch schließlichsiegen mochte, eines treuen Anhängers zu vergewissern, forderte er sie auf, sich mit dem Grafen Hermann von Henneberg zu vermählen ²⁷). Aber auch Kaiser Friedrich wollte mit Erbsansprüchen nicht zurückbleiben, und da Margaretha die von Innocenz vorgeschlagene Ehe nicht eingieng, so machte Friedrich geltend, dass die Herzogthümer durch seine Schwiegertochter auf ihn und sein Haus vererbt seien ²⁸). Es ist eine wunderbare Verwirrung von Rechtsansprüchen in diesen Streitigkeiten zu bemerken; es könnten vielleicht eher römische Rechtsbegriffe hier zu Grunde liegen, die ohnehin von den Hohenstaufen begünstigt wurden, aber nach deutschen Rechten hat gewiss eine der Parteien so wenig Ansprüche wie die andere gehabt. Wenn man sich im vorigen Jahrhundert viel gequält hat aus den sogenannten österreichischen Freiheitsbriefen, die man für echt hielt, für die eine und andere Partei zu plaidieren, so möchte es jetzt an der Zeit sein, diese Fragen fallen zu lassen; Vorwände waren es und Redensarten, die als Schild der Parteien gedient, aber keine Rechte, die in der Gewohnheit gewesen wären.

Unter dem Adel und den Herren in Österreich war inzwi-

²⁴) Palacky, Regest. 201. *Innoc. Petrum cardinalem operum dare jubet, ut ductissa austriacae matrimonium contrahat cum tali viro, qui et ea sit aptus, et ecclesiae Romanae devotus.*

²⁵) Vergl. Böhmer's Regest. a. a. O. S. 316 dd. 23. Jan. und 28. Jan. 1248. Nr. 47 u. 51.

²⁶) *Cont. Garst. 1246. Vidua Henrici regis Alemannie Austriam ingreditur hereditarium tus postulando.* Vergl. *Cont. Praed. Vind.*

²⁷) Palacky, Regest. 188. dd. 13. April 1247.

²⁸) Vergl. Wiener Jahrbücher, 1839, Anz. Bl. S. 27 u. 28.

schen die Misstimmung groß, dass der Kaiser noch immer keinen Herzog gesetzt, welchen sie vertrauensvoll von ihm erwartet hatten. Diejenigen, welche mit dem Reichsverweser Otto von Eberstein einig waren, wollten doch keineswegs die Selbständigkeit ihres Herzogthums preisgegeben haben, wenn sie auch wider den Willen des Papstes dem Kaiser anhiengen. Andere aber, welche im Kampfe mit Otto von Eberstein sich befanden, wie die Kunringe²⁹⁾, hatten geheime Unterhandlungen mit auswärtigen Fürsten angeknüpft, vielleicht damals schon mit Ottokar, dem Sohne des Böhmenkönigs³⁰⁾. Otto von Eberstein mit vielen edlen und Ministerialen begab sich deshalb (1248) zum Kaiser, wie es heißt nach Verona³¹⁾, um einen Herzog zu erbitten. Ob sie den Kaiser wirklich trafen, oder von seinen Gegnern, wie dem Erzbischofe Philipp von Salzburg, auf ihrem Zuge aufgehalten und gefangen wurden, ist ungewiss³²⁾. Jedenfalls aber traf der Kaiser eine neue Verfügung mit den erledigten Reichslehen, indem er den Herzog Otto von Baiern in Österreich, den Grafen Mainhard von Görz in Steiermark zum Reichsverweser einsetzte³³⁾. Den Herzog Otto von Baiern suchte der Kaiser dadurch sich zu verbinden, da jener früher schon in Österreich eingedrungen und mehrerer Gebiete sich bemächtigt hatte; aber seine Einsetzung zum Reichsverweser hatte eine ganz unerwartete Wirkung, indem er sein Amt nicht verwaltete und bald die Ansprüche unterstützte, welche Graf Hermann von Baden, der inzwischen (Mitte 1248) Gertrude geheiratet hatte, auf Österreich machte³⁴⁾. Den rech-

²⁹⁾ *Cont. Garst. a. a. 1246. Cont. praed. Vind. a. a. 1246.*

³⁰⁾ *Historia Wenceslai. a. a. 1249. Pertz, M. G. SS. IX. p. 167. Predictus rex (int. Ottocarum) cum copioso exercitu Bohemorum Australium etc. intravit.* Dass besonders die Kunringe mit Ottokar in Verbindung standen, zeigt Palacky, *Gesch. II. 1, S. 139.*

³¹⁾ Mit *Cont. Garst.*, welche erzählt, dass der Kaiser die Österreicher nach Verona entboten habe (vergl. oben), und dann fortfährt *nec imperatoris faciem providerunt*, stimmt der Umstand überein, dass sich im Itinerar des Kaisers in dieser Zeit Verona nicht findet, vergl. Böhmer's Regesten.

³²⁾ *Cont. Garst. Quidam a Philippo Salzburgensi episcopo spoliatur et captivantur, in itinere constituti etc.* Vergl. *Annal. S. Rudperti Salisb. a. a. 1248.*

³³⁾ E. L.

³⁴⁾ Herzog Otto von Baiern wurde durch das Schreiben Innocenz IV.

ten Zeitpunkt die österreichischen Länder sich, seinem Hause oder mindestens seiner Partei zu erhalten, hatte somit der Kaiser versäumt; was ihn veranlasst, dem Begehren der Österreicher um Einsetzung eines Herzogs nicht zu willfahren, wissen wir nicht; wol mochte er sich zu schwach fühlen, gewiss wurde seine Ohnmacht in Österreich jetzt deutlicher erkannt, als Hermann von Baden wirklich in Österreich erschien. Die öffentliche Meinung war nicht für ihn, usurpiert habe er den Namen eines Herzogs von Österreich, schreiben die österreichischen Chroniken fast einstimmig³⁵⁾. Dagegen nahm sich der Papst desto eifriger des neuen Bewerbers um die österreichischen Länder³⁶⁾ unter der Bedingung an, dass dieser gegen die Hohenstaufen zu Felde ziehe. Innocenz ermahnt deshalb den römischen König Wilhelm³⁷⁾ am 13. Februar 1249, dass er, wenn der Markgraf von Baden nach seinem Versprechen wider Friedrich und dessen Sohn Konrad das Kreuz nehme, dagegen auch der Gemahlin desselben, der Nichte des verstorbenen Herzogs von Österreich, die Nachfolge in dessen Reichslehen gestatten möge, gleichwie von römischen Kaisern den Herzogen von Österreich verbrieft sei, dass, wenn jene Herzoge ohne männliche Erben sterben sollten, die Weiber im Herzogthume und in den anderen Lehen nachfolgen sollten nach dem Rechte der Männer³⁸⁾. Dem Markgrafen Hermann

vom 6. Februar 1249 von der Vollziehung des kaiserlichen Willens abgehalten, in welchem Innocenz den Bischof von Regensburg beauftragt, dass er den Herzog von Baiern, welcher seines Eides ungeachtet als Statthalter Friedrich's in Österreich wider die Kirche handle, der von Papst Gregor II. erhaltenen Indulgenzen für verlustig erkläre, sodann ihn mit dem Kirchenbanne und dessen Land mit dem Interdict belege. Vergl. Böhmer a. a. O. S. 318, Nr. 69. Das Datum der Vermählung Gertruden's lässt sich nur annäherungsweise aus den Regesten Böhmer's zwischen den 28. Januar und 14. September 1248 feststellen.

³⁵⁾ *Cont. Garst. Hermannus, qui nomen ducis Austrie sibi usurpaverat.*

³⁶⁾ Gertruden bestätigt der Papst schon im Januar die Besitzergreifung der herzoglichen Erblehen, dem Markgrafen Hermann bestätigt er am 14. September die Schenkung des Herzogthums Österreich. Böhmer Nr. 60. Vergl. den Excurs I.

³⁷⁾ Böhmer, Regest. S. 318.

³⁸⁾ Vergl. das *privilegium minus* bei Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe. Arch. d. k. Akad. Bd. VIII. Separatabdr. S. 34 und

selbst bestätigte er im September 1249 ³⁹⁾ die von Gertruden demselben gemachte Schenkung mit dem Herzogthum Österreich kraft seiner apostolischen Autorität, und setzte ihn in alle Ehren, Gebiete und Rechte des Herzogthums ein. Das allmähliche Fortschreiten der päpstlichen Macht erklärt sich aus der gänzlichen Unthätigkeit, welche der Kaiser Friedrich, an seiner Sache verzweifelnd, seit einigen Monaten an den Tag legte ⁴⁰⁾.

Hermann von Baden war indessen in Wien eingezogen und suchte zunächst die widerstrebenden Landherren und Klöster, ganz besonders aber die Kunringe zu gewinnen, welchen er Grunpenau zu Lehen gab ⁴¹⁾. Ein Cardinallegat wurde von Innocenz IV. ganz besonders für Österreich und Steiermark ernannt und dem Markgrafen Hermann an die Seite gesetzt ⁴²⁾. Ob das Interdict jemals ausdrücklich über die österreichischen Länder ausgesprochen war, ist nicht gewiss; ist es der Fall gewesen, so wurde es jetzt wiederum aufgehoben ⁴³⁾. Wenige Landherren begünstigten aber Hermann von Baden; und seine Herrschaft war mit nichten anerkannt ⁴⁴⁾. Als er am 4. October 1250 unerwarteten Todes starb, war seine Gemahlin der Unruhen im Lande wegen nach Meissen geflüchtet. Niemand nahm sich ihrer an, von Erbrechten, die doch ihr Sohn nun hätte haben müssen, wenn er auch noch minderjährig war, war nicht mehr die Rede ⁴⁵⁾.

die Bemerkungen hierüber im Text S. 15. Dagegen den Excurs im Anhang.

³⁹⁾ Wie oben Note 36.

⁴⁰⁾ Wie Böhmer's Regesten in diesen Jahren zeigen und von ihm in der Vorrede hiezu bemerklich gemacht ist S. XXXIV.

⁴¹⁾ Lambacher, Österr. Interr. §. 29, führt die Urkunde an.

⁴²⁾ Urkunde Nr. 15 bei Lambacher, Österr. Interr.

⁴³⁾ Vergl. oben Note 15. In den Briefen des Papstes ist nur von Androhung des Bannes und Interdictes die Rede. Schärfer jedenfalls in dem Briefe vom 23. Jänner 1248. Böhmer's Regest. S. 316. Aber eine Bulle, in welcher die Aufhebung der kirchlichen Strafen wieder vorgenommen, oder eine Andeutung hievon gemacht wäre, ist nicht bekannt. In dieser Weise ist also Lambacher S. 37 zu berichtigen.

⁴⁴⁾ *Cont. Mell. M. G. SS. IX. p. 507. paucis optimatibus in Austria faventibus eidem.*

⁴⁵⁾ Allerdings schreibt sich derselbe bis zu seinem schrecklichen Ende zu Neapel *dux Austriae*, aber dies kann wol nichts beweisen; we-

Selbst Otto Herzog von Baiern that keinen Schritt mehr für Gertrude. Ihre kleine Partei in Österreich blieb regungslos. Aber Innocenz IV. hatte noch immer die Hoffnung, dass Gertrude der staufischen Partei die österreichischen Länder entreißen werde. Er bat sie deshalb sogleich, nachdem er die Nachricht vom Tode Hermann's erhielt, den Grafen Florenz von Holland zu heiraten und ihm ihre Länder zu schenken ⁴⁶⁾. Da traten aber Vorgänge in Böhmen entscheidend ein, welche die Politik des Papstes veranlassten, dahin sein nächstes Augenmerk zu richten.

II.

Bald nach dem Tode des Markgrafen Hermann starb Kaiser Friedrich II. (13. December 1250). Er hatte ein Testament hinterlassen ⁴⁷⁾, in welchem seinem Enkel Friedrich, dem Sohne der Margaretha, die Herzogthümer Österreich und Steiermark zugesprochen wurden. Dadurch war Margaretha wieder im Vortheil, während Gertrude wie eine Vertriebene in Meissen lebte. Von den babenbergischen Allodialgütern, welche die Erbinnen Herzog Friedrichs schon früher getheilt hatten ⁴⁸⁾, besaß Margaretha Hainburg, Gertrude Medling. In Hainburg lebte denn auch Margaretha ⁴⁹⁾, als ihr Sohn Friedrich gegen Österreich aufbrechen

der Papst noch Kaiser noch sonst jemand in der Welt hat diesen Titel anerkannt.

- ⁴⁶⁾ Palacky, Ital. Reise, Regest. 217. Hanthaler, in seinem gefälschten Pernold, glaubte, der Papst habe die Margaretha hiezu aufgefordert, und dadurch ließen sich neuere verleiten, dasselbe zu berichten, aber der bezügliche Brief ist offenbar an die Gertrude gerichtet, vergl. den Brief bei *Meerman, Geschied V. 72*.
- ⁴⁷⁾ Lange Zeit für unecht gehalten, bis Pertz das Original fand. *Mon. Germ. IV, 357*. Böhmer's Regest. von 1198—1254. S. 210.
- ⁴⁸⁾ Ottokar's Reimchronik, bestätigt durch die Urkunde des Papstes dd. 28. Januar 1248. Böhmer 48. Höchst willkürlich combinirt Kurz, Gesch. Ottokar's, S. 4, dass Margaretha ihren Wohnsitz in Hainburg aufgeschlagen, „weil Otto von Eberstein Wien“ besetzt hatte, wie denn seine ganze Erzählung, dass Innocenz IV. Margaretha nach Österreich zu gehen veranlasst habe, aus der Luft gegriffen ist.
- ⁴⁹⁾ Ottokar's Reimchronik Cap. XIII.

wollte, um dieses Land in Besitz zu nehmen. Die staufische Partei hätte ihn mit Freuden aufgenommen und diese war noch immer stark in Österreich, aber unterwegs starb der Enkel Kaiser Friedrich's, wie man sagt, auf gewaltsame Weise ⁵⁰). So wenig sind wir übrigens über die Vorgänge im deutschen Reiche zu jener Zeit unterrichtet, dass wir sein Todesjahr nur errathen, seinen Todestag gar nicht bestimmen können ⁵¹). Die staufische Partei in Österreich war durch diesen unerwarteten Todesfall ohne Haupt, und es war keine Hoffnung mehr von dieser Seite zu geordneten Zuständen zu gelangen, da König Konrad selbst seine Partei in Deutschland so gut wie aufgegeben hatte, indem er sich nach dem Tode seines Vaters nach Italien wandte und hier die letzten Kämpfe bestand. Nur der Herzog Otto von Baiern fand es in seinem Interesse, im Namen König Konrad's sich oberösterreichischer Gebiete zu bemächtigen ⁵²), wogegen König Wenzel von Böhmen sogleich ein Heer gegen die Baiern entbot und mit päpstlichen Vollmachten ebenfalls in Österreich einrückte ⁵³). Sein Sohn Ottokar drang in Baiern vor, verwüstete das Land und zwang den Herzog Österreich zu verlassen. Seit der Unterdrückung der staufischen Partei in Böhmen war König Wenzel wol die festeste Stütze des Papstes im Osten von Deutschland. Auch sein Sohn, Markgraf Ottokar, der wegen seiner Empörung gegen den Vater und als Haupt der kaiserlich Gesinnten von Innocenz in den Bann gethan war ⁵⁴), hatte sich

⁵⁰) Chmel. Versuch einer Begründung meiner Hypothese u. s. w. Sitzungsber. d. kais. Akad. 1852, S. 7. *Cont. Garst. ut a quibusdam etc.*

⁵¹) *Annal. Mell.* u. *Cont. Garst. 1251*, ohne Angabe des Tages.

⁵²) *Cont. Garst. a. a. 1250*. Der Papst ermahnt den Herzog von Baiern wiederholt, zur Kirche zurückzukehren, am 19. Februar 1251, in einem Schreiben an ihn und in einem an dessen Gemahlin.

⁵³) Vergl. Palacky, *Gesch. II*, 1. S. 138, nach Aventin. Auch konnte sich König Wenzel auf die früheren päpstlichen Schreiben vom Jahre 1247 und 1248 stützen, in welchen ihm die Besetzung Österreichs aufgetragen war.

⁵⁴) Dass Ottokar vom Papste nicht in den Bann gethan wurde, sucht Palacky daraus zu erweisen, dass Ottokar's Name nicht ausdrücklich genannt ist; aber auch keiner der anderen mit dem Banne belegten wird namentlich bezeichnet. Vergl. die bezüglichen Actenstücke bei Böhmer, *Regest. S. 317 u. 318*, und *Italien. Reise S. 32 u. 33*.

mit dem Papste vollständig ausgesöhnt und verfolgte nun die Zwecke seines Vaters, Österreich zu erwerben, mit gleichem Eifer, indem er sich in Verbindung setzte mit vielen Edlen und Ministerialen des Landes. Die mächtigen Kunringe, die Grafen von Hardeck, der in diesen Streitigkeiten zur Bedeutung gelangte Heinrich von Liechtenstein und viele andere waren ihm ergeben; mit ihnen stand er in fortwährenden Unterhandlungen ⁵⁵). Ein böhmisches Heer durfte schon nach den früheren päpstlichen Decreten in Österreich einrücken und der Krieg mit Baiern hatte Gelegenheit gegeben, dasselbe auch unter dem Vorwande der Beschützung Österreichs in's Land zu bringen. Musste man Oberösterreich gegen Baiern sichern, so war Niederösterreich und Steiermark noch mehr von den Ungarn bedroht, welche fortwährende Einfälle in das Land machten, und deren Plünderzüge nun Ottokar zu bestrafen kam. So sehen wir Österreich bereits militärisch besetzt, bevor noch von Ottokar's Herzogthum die Rede ist ⁵⁶).

Gewöhnlich wird nun erzählt, dass die sich selbst überlassenen österreichischen Stände jetzt daran dachten, einen Landesherren zu wählen. Sie hätten sich zu Triebensee, unweit Tulln, versammelt und hier einen Wahltag gehalten. Der Beschluss fiel dahin aus, dass vier Abgeordnete sich nach Meissen verfügten, um den Markgrafen Heinrich, den Gemahl der jüngeren schon vor zehn Jahren verstorbenen Schwester des letzten Babenbergerherzogs, zu bitten, dass er einen seiner beiden Söhne auserwählen und ihnen zum Herzog geben möchte. Als Gesandte giengen nun der Schenk|Hauspach, Heinrich von Liechtenstein, der Probst von Klosterneuburg und ein Abt (?) nach Meissen. Als sie aber nach Prag kamen und König Wenzel sie prächtig empfieng, bewirthete und beschenkte, ließen sie sich bereden, den Markgra-

von

⁵⁵) Vergl. oben I., No'e 29 u. 30.

⁵⁶) *Cont. Garst. u. u 1252. . . . cum Przemislaus dictus Otakarus filius regis Boemie terram Austrie occupasset, et per consilium et auxilium Alberonis de Chunringe in inferioribus et superioribus eiusdem terre partibus iam regnaret.* Nachher erzählt der Chronist erst die Vermählung mit Margaretha. Die Urkunden betreffend, in denen sich Ottokar als *dux Austrie* unterzeichnet, so ist es bestätigend, dass Ottokar noch in Mähren, December 1251, schon als solcher erscheint. Vergl. unten Note 67.

fen Ottokar zum Herzoge zu wählen⁵⁷⁾. Diesen sonderbaren Vorfall haben neuere Schriftsteller auf die verschiedenste Weise interpretiert⁵⁸⁾. Man war dieser Erzählung von zwei Seiten her sehr günstig gestimmt. Einmal weil darin die Erwerbung Österreichs durch Ottokar in sehr legaler Weise erklärt wird, weil er auf diese Art den österreichischen Ständen gleichsam gefolgt war und ihrem Willen gemäß von dem Lande Besitz ergriff, und noch lieber wurde diese Erzählung von denjenigen geglaubt, welche da meinen, dass Österreich alle möglichen Vorrechte vor den übrigen deutschen Gebieten hatte. So erklärt es sich, dass sie unbestrittenen Werth behielt. Gerade aber die Frage, welche damit zusammenhängt, ob die österreichischen Stände bei der Besetzung ihres Herzogthumes irgend etwas mitzusprechen hatten oder nicht, ist eine so wichtige, dass sie zur Untersuchung des Gegenstandes auffordert.

Wenn man bedenkt, dass Österreich eines der jüngeren deutschen Herzogthümer war, welches hundert Jahre vor dieser Zeit noch unter der Botmäßigkeit Baierns⁵⁹⁾ stand, so wird man gegen die Bedeutung landständischer Versammlungen in unseren Gegenden vor dem vierzehnten Jahrhundert sehr mistrauisch sein⁶⁰⁾. Vor dem dreizehnten Jahrhundert existiert keinerlei Spur

⁵⁷⁾ Die Erzählung findet sich allein in der Reimchronik Ottokar's. Per. sc. III, S. 26 ff. Cap. 14—19.

⁵⁸⁾ Kurz, in seiner Gesch. Ottok., hat zuerst nicht glaubwürdig gefunden, dass die Boten erst in Prag für Ottokar gestimmt worden, und es schien ihm wahrscheinlich, dass die Boten schon mit Aufträgen in Prag angekommen seien; dies hat man nachher sehr scharfsinnig gefunden und liefs den Ottokar schon zu Triebensee gewählt werden. Dass überhaupt ein Landtag zu Triebensee stattgefunden, ist mir viel unwahrscheinlicher und weniger glaubwürdig vorgekommen, als dasjenige, was die Reimchronik daran knüpft.

⁵⁹⁾ Wie sich aus Otto von Freising ergibt, und worüber heutzutage bei unserer Kenntnis der deutschen Rechtsgeschichte wol keine Frage mehr ist.

⁶⁰⁾ Leider sind die Forschungen über diesen Gegenstand nicht begonnen, viel weniger abgeschlossen. Die Sache hängt mit dem von Meiller herausgegebenen Landrechte innig zusammen, von dessen sachkundiger Feder wol die Bearbeitung und Verarbeitung in hohem Grade zu wünschen wäre; was derselbe zuletzt darüber veröffentlicht hat, Sitzungsber. d. kais. Akad. XXI. Bd., ist nur eine Widerlegung von Behauptungen, die besser nicht wären aufgestellt worden.

von denselben in Österreich. Vollends unerhört wäre es, wenn hier eine ständische Versammlung über das erledigte Herzogthum verhandelt und dasselbe zu vergeben sich angemafst hätte. Wie ist nun diese Versammlung von Triebensee beglaubigt? Außer in der Reimchronik findet sich nirgends die geringste Andeutung hierüber ⁶¹⁾. Bei dem außerordentlichen Werthe, welchen Ottokar's Reimchronik für die Literatur und Culturgeschichte unbestritten hat, muss man doch, wo es sich um ihre Glaubwürdigkeit als Geschichtsquelle handelt, zwischen den Zeiten, in welchen Ottokar als Zeitgenosse selbst erlebtes schreibt, und denen, über welche er vom Hörensagen, aus mündlichen Überlieferungen, und mit außerordentlich wenig urkundlichem Apparat berichtet, genau unterscheiden. In letzterer Beziehung ist er mit Vorsicht zu gebrauchen, weil oft Verwechselungen zwischen zwei verschiedenen Ereignissen bei ihm vorkommen, woran man recht die mündliche Überlieferung solcher Dinge erkennt. Wenn man die Personen zunächst in's Auge fasst, welche auf dem Landtage von Triebensee, nach der Reimchronik, besonders thätig sind, so ist es gewiss, dass Heinrich von Liechtenstein ein Anhänger Ottokar's war ⁶²⁾; nach Neuburg hatte Ottokar gleich nach seiner Ankunft in Österreich eine große Landversammlung ausgeschrieben, bei welcher der Probst mit thätig war ⁶³⁾, und der Schenk von Habspach war kein anderer als derjenige, welcher die Ungarn schwer gereizt, gegen sie Kämpfe zu bestehen hatte, und den Markgraf Ottokar früher schon um Hilfe bat ⁶⁴⁾. Diese alle aber sehen wir wenige Jahre darnach auf einer ständischen Versammlung in Tuhn ⁶⁵⁾, von welcher die Reimchronik des Ottokar kein Wort erzählt. Es ist also klar, dass die Reimchronik hier zwei Landtage mit einander verwechselt hat. Nun wird jedoch zu erklären sein, wie unser Chronist auf Triebensee verfällt, und gerade dies führt uns auch auf die Entstehung der drolligen Erzählung von der Reise der österreichischen Herren nach Prag.

⁶¹⁾ Des unechten Pernold's natürlich nicht zu gedenken.

⁶²⁾ Er ist unter den ersten, welche sich Ottokar in Österreich anschliesen, wie aus der Urkunde bei Boezek, III. 135, erhellet.

⁶³⁾ Rauch, Österr. Gesch. III. 94—98.

⁶⁴⁾ *Cont. San. Crucensis. secunda. a. a. 1250.* Handschr. 4 in den *M. G. SS. IX. 642.*

⁶⁵⁾ *Monum. boica XXIX. 133.*

Im 623. Capitel seiner Chronik erzählt nämlich Ottokar von einer Versammlung mehrerer österreichischen adeligen Herren, die in der That zu Triebensee gehalten wurde, und wo ebenfalls eine Deputation zu König Wenzel nach Prag geschickt wird, um ihn gegen die Bedrückungen Herzog Albrecht's um Schutz zu bitten. Damit erklärt sich wol ganz einfach der Ständetag zu Triebensee vom Jahre 1251 als eine Erfindung des Chronisten.

III.

In Triebensee haben niemals Wahlverhandlungen der Stände über die Besetzung der österreichischen Herzogthümer stattgefunden. Einzelne Edle, Ministerialen und Äbte haben dagegen längst mit Ottokar Unterhandlungen gepflogen, wie es die Chroniken einstimmig berichten. So konnte Ottokar im eigentlichsten Sinne des Wortes sagen: «Er sei von Grafen und Baronen eingeladen worden, nach Österreich zu kommen ⁶⁶⁾» Anfangs December war er selbst mit stattlichem Gefolge über Nikolsburg, wo er sich zum ersten male ⁶⁷⁾ als Herzog von Österreich unterzeichnete, nach diesem Lande aufgebrochen und von vielen österreichischen Herren empfangen worden. Schon am 9. December befanden sich in seinem Gefolge der Passauer Bischof Berthold, Graf Konrad von Wasserburg, die Brüder Otto und Konrad von Hardeck, Albert von Kuenring, Hadmar von Werd, Gündacker von Starhemberg u. a. ⁶⁸⁾. Er ist zu Wien und Neu-

⁶⁶⁾ Hormayr's Archiv Nr. 61. *«per nobiles ducatus eorundem, comites et barones, provide invitati.»* Wozu Palacky S. 141. schreibt: Otakar berichtet selbst von seiner Wahl u. s. w. Ich finde nicht, dass *invitare* wählen heißt, weder in classischen noch in mittelalterlichen Lexicis.

⁶⁷⁾ Eine unechte Urkunde existiert für das Kloster am Pyrn, die nach einem Berichterstatter in den Wiener Jahrbüchern, 1839, Anz. Bl. S. 26, älter sein soll. In derselben nennt sich Ottokar *archidux superioris Moravie*, woraus man natürlich auf die Existenz des *privilegium majus* gefolgert hat. Komisch ist es, wenn jener Berichterstatter selbst bemerkt, auf dem Siegel laute aber die Umschrift *marchio Moravie*; das ist wol hinreichend! — Vergl. dagegen Boczek III, 168.

⁶⁸⁾ Palacky, Gesch. S. 142. Boczek a. a. O.

burg beschäftigt, den Grafen, Herren und Klöstern ihre Rechte und Freiheiten in ausgedehntester Weise zu bestätigen und zu vermehren, aber nicht alle Städte haben ihm die Thore geöffnet. In Wien hielt er zwar seinen Einzug, die Neustädter Bürger jedoch lassen sich besonders verbrieften, dass er ihren und des Reiches Rechten nicht zu nahe treten wolle, und dass durch seine Occupation gegen die Erbrechte (!) der Babenbergerinnen kein Präjudiz entstehen solle⁶⁹⁾.

Man sieht wie ausgebildet die Vorstellung von Erbrechten der weiblichen Linien damals war. Auch Papst Innocenz IV., als er merkte, dass Gertrude seine Partei nach dem Tode ihres Gemahls, des Markgrafen Hermann, nicht mehr zu unterstützen im Stande war, erklärte nun die Margaretha ebenfalls als Erbin des Landes, indem er ihre Rechte auf dasselbe bestätigte⁷⁰⁾. Sie hatte ohnehin einen größeren Anhang im Lande als Gertrude, und die staufisch gesinnten waren ihr, als der Schwiegertochter

⁶⁹⁾ Die merkwürdige Urkunde findet sich bei Chmel, Habsb. Excurse V. XI. Bd. der Sitzungsber. der kais. Akad., Separatabdr. S. 10, und lautet: *Otacharus, dei gratia dux Austrie Stirie et marchio Moravie omnibus presentes litteras inspecturis salutem. Licet cives nove civitatis nos sibi elegerint in dominum, ut sui status per nos incolomi preservetur, tamen a nobis cum instantia postularunt, ut imperio et heredibus jus quod eis competit in omnibus et per omnia maneat illibatum. Nos igitur eorum precibus annuentes presentium tenore profiteamur nos in ducatus Austrie et Stirie regimen assumpsisse, ut Imperio et heredibus nullum valeat preiudicium generare.* Zu gleicher Zeit bestätigt Ottokar in einer zweiten Urkunde alle Freiheiten und Rechte der Stadt zugleich mit dem Freiheitsbriefe Kaiser Friedrich's II., in welchem Neustadt als freie Reichsstadt erklärt wird.

⁷⁰⁾ Innocenz IV. schreibt an die Bischöfe von Freising und Seckau am 3. Mai 1252: . . . *in favorem ducatus Austrie sit concessum, ut duci Austrie, qui pro tempore fuerit, filio non susperstite masculo, in Ducatu ipso succedat ipsaque per huiusmodi privilegium legitime successerit in eodem; Nos ipsius supplicationibus inclinati concessionem huiusmodi ratam habentes et gratam eam sibi per nostras litteras duximus confirmandam.* Calles, *Annal. Austr. II. p. 375*, Note 6. Die Bestätigungsurkunde selbst kann man wol ungefährlich in das erste Viertel des Jahres 1252 setzen, da der Papst den Bischöfen die Sache als etwas geschehenes meldet.

des verstorbenen Kaisers ergeben. Jetzt hatte Innocenz IV., indem er ihre Rechte bestätigte, auch auf ihre weiteren Schritte Einfluss erhalten und hatte die Hand im Spiele, sobald sie sich mit einem der Bewerber um Österreich vermählen wollte. Es wird zwar erzählt, dass die im Alter vorgerückte Margaretha jeder ehelichen Verbindung im höchsten Grade abgeneigt war und ihr nichts ferner lag als die Herrschsucht, ihr, die vor Jahren schon zu Trier den jungfräulichen Schleier der Nonne genommen ⁷¹⁾, aber gleichzeitige und unverfälschte Quellen wissen nichts davon, vielmehr scheint sie sehr leicht von dem jugendlichen und reichen Ottokar gewonnen worden zu sein.

Ottokar musste wol eingesehen haben, dass seine militärische Besetzung von Österreich noch lange keine Aussicht auf einen dauernden Besitz versprach. Zwei gewaltige Mächte konnten ihm denselben jederzeit streitig machen, das war der Papst und die zur öffentlichen Meinung gewordene Ansicht von den Erbrechten der Margaretha, welche mit ihm in Verbindung stand. Im Allgemeinen war Innocenz IV., wie schon oben gezeigt, dem böhmischen Hause durchaus zugethan. Seinem treuen Anhänger, dem König Wenzel, hatte er Versicherungen seiner Gewogenheit gegeben ⁷²⁾, aber seine Entscheidung in der wichtigen Angelegenheit war doch noch zweifelhaft; denn wenn der alte Wenzel starb, so kamen Böhmen und die weiten österreichischen Länder in eine Personalunion, deren jugendlicher Träger noch vor zwei Jahren entschieden staufische Gesinnungen an den Tag gelegt. Mit dem Werkzeuge Innocenz's IV., dem Könige Wilhelm in Deutschland, stand der alte Wenzel ebenfalls auf bestem Fusse, aber dieser konnte ohne Innocenz IV. nichts thun. So war denn der Entschluss Ottokars bald gefasst, Margaretha zur Gemahlin zu nehmen und die Einwilligung des Papstes hiezu und zur Besitznahme der österreichischen Länder auf jede Bedingung hin zu erlangen. Er vermählte sich im März 1252 zu Hainburg mit Margaretha ⁷³⁾. Allein der päpstliche Cardinallegat Velascus sah

⁷¹⁾ Hanthaler in seinem Perald.

⁷²⁾ Vergl. den Anfang des Briefes vom 4. Juli 1253, Note 88 unten.

⁷³⁾ Nach der Reimchronik hat die Vermählung zu Hainburg stattgefunden. Am 16. Juni 1252 schreibt sich Margaretha bereits Herzogin von Österreich, Markgräfin von Mähren. Boczek, *Cod. dipl.* III 180. Im März hielt sich Ottokar in Hainburg auf, nachher

die Ehe eben so wenig wie Innocenz IV. für rechtsgiltig an, weil dieselbe den canonischen Gesetzen zuwider abgeschlossen wurde, da der päpstliche Dispens wegen der Verwandtschaft der beiden Vermählten noch nicht eingeholt war ⁷⁴). Indessen scheinen Verhandlungen hierüber doch schon angeknüpft gewesen zu sein. Margaretha macht mildthätige Stiftungen ⁷⁵) und der Papst steht mit ihr in freundlicher Correspondenz und gestattet ihr auf ihre Bitten, die Nonnen vom heiligen Damian aus Böhmen in Österreich und Steiermark einzuführen ⁷⁶). Sicher fühlte sich Ottokar jedoch noch keineswegs.

Es wird zwar erzählt, dass Margaretha bei der Vermählungsfeierlichkeit ihrem jungen Gemahle eine Handfeste mit goldenem Insiegel übergeben habe, welche sie vom Reiche über Österreich und Steiermark gehabt, und welche ihr das Besitzrecht über diese Länder zugesprochen habe, und es wird hinzugefügt, dass Margaretha zugleich mit dieser Urkunde ihrem Gemahle Ottokar die Länder Österreich und Steiermark feierlich übergeben ⁷⁷), aber diese Erzählung aus Ottokar's Reimchronik

reiste er über Znaim nach Prag; vor dieser Zeit muss also die Vermählung stattgefunden haben, wenn die Angabe der Reimchronik richtig ist, wol im März. Vergl. Boczek, *Cod. diplomat. III. 175 — 180.*

⁷⁴) Wie die unten folgenden Schreiben des Papstes zeigen. Vergl. Note 88.

⁷⁵) Urkunde Margaretha's bei Herrgott, *Mon. I. 11, p. 212*, und Lambacher Nr. 16.

⁷⁶) Palacky, *Ital. Reise*, Regest. 222.

⁷⁷) Reimchronik, Cap. XXII., Pez III, 33., nach Karajan's berichtigtem Texte bei Chmel, Versuch der Begründung meiner Hypothese. S. 10:

*Welt ir hoeren waz nu tuo
 Div küniginne Margret
 Dó si gemehelt het
 den herzog von Osterrich
 Sie gab im eigenlích
 vor den waegsten und den besten
 mit gold ein hantvesten
 die sie het von dem ríche
 über Stíre und Osterríche
 ob ir bruoder verdürbe
 daz er erben niht erwürbe
 sie sollt der lande erbe wesen.*

erweist sich bei näherer Betrachtung, gleich jener früheren, die wir über den Landtag in Triebensee gefunden haben, als verwerflich. Die unechten Freiheitsbriefe, aus welchen das Erbrecht der Babenbergerinnen deduciert werden konnte, beschränkten sich damals auf ein einziges Actenstück ⁷⁸⁾, welches aber, wie es urkundlich sicher steht, im Besitze Gertruden's war ⁷⁹⁾. Die anderen österreichischen Freiheitsbriefe sind bekanntlich erst um das Jahr 1360 entstanden ⁸⁰⁾. Mithin konnte Margaretha gar nicht im Besitze einer kaiserlichen Urkunde sein, welche ihr ein Erbrecht auf die österreichischen Länder ertheilte. Papst Innocenz IV. spricht auch in dem Briefe, in welchem er das Erbrecht der Margaretha anerkennt, kein Wort davon, dass diese im Besitze einer Urkunde sei, sondern hält sich in allgemeinen Ausdrücken ⁸¹⁾, ganz unähnlich jener Bestätigung, die er einst Gertrude verlieh, denn in dieser beruft er sich ausdrücklich auf eine vorgelegte Urkunde, indem er dieselbe fast wörtlich citirt ⁸²⁾. Man muss also wieder fragen, wie kommt es, dass Ottokar's Reimchronik eine Sache so zuversichtlich behauptet, welche sonst von keiner Quelle bestätigt wird, und wieder ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen, die bei Benützung der Reimchronik jederzeit festzuhalten sind, dass der Chronist, der hier Überlieferungen folgt, nicht eigener Anschauung, zwei Dinge verwechselt hat. Von der Vermählung Gertrudens mit Hermann von Baden steht es fest, dass dieselbe

*Do man die hantvest het gelesen
sie nam sie selv in die hant
und gap hantvest unde lant
von Osterrîch dem herzogen.*

⁷⁸⁾ Das *privilegium minus* ist nur in Transsumpten aus der Bestätigung Friedrich's II. bis jetzt bekannt worden. Vergl. den Excurs. Auch Wattenbach deutet diese Stelle der Reimchronik auf das *privilegium minus*. Vergl. a. a. O. S. 13.

⁷⁹⁾ Schenkungsurkunde Gertrudens für Hermann, Bestätigung derselben durch Innocenz und Empfehlungsschreiben desselben hierüber an den König Wilhelm. Lambacher Nr. XII u. XIII, und Böhmer's Regest. a. a. O.

⁸⁰⁾ Wattenbach a. a. O., Böhmer's Regesten und in Wattenbach's *Iter austriacum*, Bd. 14 des Arch. der kais. Akad.

⁸¹⁾ Vergl. oben Note 70.

⁸²⁾ Vergl. Böhmer's Regesten S. 318 a. a. O. unter dem 13. Febr. 1249.

ihrem Gemahl eine Urkunde mit goldenem Siegel, das heisst das *privilegium minus*, übergeben habe. Während nun die Reimchronik des Ottokar wenige Capitel vor der Vermählung Margarethens diejenige Gertrudens erzählt, schweigt sie von jenem hier vorgekommenen urkundlich sicher gestellten Ereignis ganz, während sie dasselbe bei der Vermählung Margarethens erzählt, wo es sich bei genauerer Betrachtung als etwas unmögliches herausstellt ⁸³).

So hatte Ottokar von Böhmen durch seine Vermählung mit Margaretha noch weiter nichts gewonnen, als dass er im Lande festeren Fufs gefasst; Neustadt hat in Folge davon seine Thore geöffnet ⁸⁴), die in seiner Umgebung erscheinenden Herren und Ritter finden sich zahlreicher vor ⁸⁵), und wol auf diese Zeit nach der Vermählung mit Margaretha bezieht es sich, wenn ein Chronist die Bemerkung macht, es gab keinen Winkel mehr in Österreich, wo seine Herrschaft nicht anerkannt war ⁸⁶).

Nur Innocenz IV. schwieg noch. Es war jene Politik, durch welche sein grosfer Vorgänger gleiches Namens, Innocenz III., so gewaltige Erfolge errungen, als zwei Könige in Deutschland um die Anerkennung und Bestätigung desselben buhlten, und der Papst mehr als vier Jahre lang beharrliches Schweigen befolgte. Über die Unterhandlungen Ottokar's mit Innocenz IV. sind wir im einzelnen nur wenig unterrichtet. Wenn wir Beweise gefunden haben, dass Margaretha mit dem Papste in dieser Zeit in Correspondenz war, so lässt dies schliessen, dass auch über ihre Vermählung mit Ottokar, die dem Papste bekannt sein musste, kein Stillschweigen beobachtet wurde ⁸⁷). Aber auf die Verhandlungen selbst lässt sich nur ein Rückschluss von dem Resultate derselben machen. Mehr als ein Jahr war seit der Vermählung

⁸³) Dass das *privilegium minus* auch goldenes Siegel hatte, geht aus Ebendorfer's Abschrift hervor. Vergl. Wattenbach a. a. O.

⁸⁴) Boczek, *Cod. dipl.* III. 188.

⁸⁵) Boczek, *Cod. dipl.* III. 180—187.

⁸⁶) *Cont. Garst. Ita enim sapienter et blande muneribus et promissis nobiles inclinavit, quod civitates et castra sine armorum strepitu dederunt se illi, ut non esset angulus, qui eius dominium atiquialiter recusaret.*

⁸⁷) Auch sonst stand Innocenz IV. in der Zwischenzeit im Verkehre mit Ottokar's Ländern. Vergl. Boczek III. 179.

Ottokar's mit Margaretha verflohen, als Innocenz IV. am 4. Juli 1253 seinem Cardinallegaten Velascus schrieb, dass er in Rücksicht der besonderen Verehrung, welche König Wenzel dem apostolischen Stuhle gezeigt habe, und wegen der Verdienste, die er sich um denselben erworben, entschlossen sei, zu der zwischen dessen Sohne Ottokar und der Herzogin von Österreich eingegangenen Ehe den päpstlichen Dispens in Betreff der Verwandtschaft jener beiden zu ertheilen, und es stehe nichts entgegen, dass dieselben in der abgeschlossenen Eheverbindung verbleiben können⁸⁸⁾. Aber schon am folgenden Tage gebietet Innocenz seinem Legaten, mit der Dispensation so lange einzuhalten, bis Ottokar wie auch Wenzel von Böhmen den Eid geleistet, dass dieselben der Kirche und ihrem theuersten Sohne in Christo, dem römischen Könige Wilhelm, in Lehenstreue beistehen wollen, und hierüber die urkundlichen Belege in die Hände des Legaten niedergelegt haben werden⁸⁹⁾.

⁸⁸⁾ Lambacher Nr. 17. *Devotione, quam charissimus in Christo filius noster rex Bohemie illustris ad apostolicam sedem habere dignoscitur, pro meritis ipsius, et eius obtentu dilectum filium nobilem virum Przemyslaum natum eius ducem Austrie, qui tanquam Catholicus et devotus princeps paterna imitatur vestigia praerogativa favoris prosequimur, eorumque totis nos favorabiles exhibemus. Cum igitur sicut ex parte ipsorum fuit propositum coram nobis, idem dux nobilem Margaritam Ducissam Austrie duxerit in uxorem, nos dictorum regis et ducis precibus benignum impertientes assensum dispensandi cum praedictis conjugibus, ut quarta consanguinitas et tertio affinitatis linea, qua sibi invicem attinent, nequaquam obstante, in hujusmodi matrimonio remanere valeant, praesentium tibi concedimus autoritate plenariam facultatem. Datum Assisi 3. non. Julii anno XI.*

⁸⁹⁾ Ebend. *Cum dilectus filius nobilis vir Przemyslaus natus charissimi in Christo filii nostri regis Bohemie illustris, Dux Austrie nobilem mulierem Margaritam Ducissam Austrie duxerit in uxorem, nosque ad eorundem regis et ducis instantiam dispensandi cum praedictis conjugibus ut quarta consanguinitatis et tertio affinitatis linea, qua sibi ad invicem attinent, nequaquam obstante in hujusmodi matrimonio licite remanere valeant, plenam tibi concedimus per alias nostras litteras facultatem; cum quibus ad dispensationem hanc non procedas, nisi prius dicti rex et dux litteras suas potentes tibi dederint et firmave-*

Am 17. September 1253 schwur Ottokar als Herzog von Österreich den Fidelitätseid der römischen Kirche und dem Könige Wilhelm zu Krems auf die Aufforderung des Cardinallegaten Franciscus Velascus und in Gegenwart der Bischöfe Conrad von Freising, Albert von Regensburg und Berthold von Passau, ferner in Gegenwart des Quardian der Minoriten zu Stein, Friedrich, und des Subpriors Meinhard von Krems, und versprach am gleichen Tage unter seinem Eide urkundlich, dass er selbst und durch seine Vasallen mit guter Treue mit allen seinen Ländern, Burgen und Städten und mit allem, was er vermöge, der römischen Kirche und dem jedesmaligen obersten Bischof, und dem römischen Könige Wilhelm, so lange dieser in Dankbarkeit und Ergebenheit gegen die Kirche verharren werde, beistehen und von Wilhelm die Belehnung nehmen wolle, sobald es nur geschehen könne ⁹⁰). Diesen Eid erneuerte Ottokar als Erbe und als Herr des Königreiches Böhmen, so wie als Herzog von Österreich u. s. w., also für seine sämtlichen Besitzungen, am 8. November 1253 ⁹¹). Dagegen wurde nun Ottokar's Ehe mit Margaretha bestätigt und als weitere Vergünstigung am 16. März 1254 ausgesprochen, dass fünf Jahre lang niemand gegen Ottokar oder seine gesammten Länder die Strafe der Excommunication und des Interdictes verhängen dürfe ⁹²).

So hatte also Innocenz IV. nach langen Kämpfen gegen die staufische Partei auch in Österreich gesiegt, während in Italien Konrad IV. und die letzten Vertheidiger seines Hauses untergingen. Durch ihn war aber auch der Grund zu dem mächtigen und gewaltigen Reiche Ottokar's gelegt, dessen tiefe politische

rint sub iuramento, quod iidem ecclesiae et charissimo in Christo filio nostro Wilhelmo Regi Romanorum illustri assistent fideliter, et ad eius requisitionem praefatus rex Bohemie perse; si poterit alioquin per nuntios solennes et dictus Dux personaliter, quando commode poterit, ipsius regis Bohemie adhibens praesentiam, accepturi ab eo regalia, eique honagium ligium praestituri. Datum Assisii 2. Non. Julii anno XI. Aus beiden angeführten Schreiben geht zugleich deutlich genug hervor, dass Unterhandlungen früher schon stattgefunden haben müssen.

⁹⁰) S. den Excurs II.

⁹¹) Palacky, Ital. Reise, Reg. Nr. 230. Diese und die andere Urkunde vom 17. September 1253, Krems, hat Palacky im Original gesehen.

⁹²) Palacky, Reg. 232.

Einsicht den engen Anschluss an die Kirche bis zu seinem Falle aufrecht zu erhalten wusste. Durch die päpstliche Gewalt wurde in den Donauländern die erste große Vereinigung von Böhmen, Mähren, Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain geschaffen. Ottokar's Reich, durchaus auf der von den Päpsten begünstigten deutschen Territorialhoheit beruhend, musste aber zu Grunde gehen, als die Reichsgewalt in energischeren Händen die Ansprüche ihrer übermächtigen Vasallen wenigstens einigermaßen zu beschränken vermochte. Die Zeiten waren allerdings für immer vorüber, wo in dem deutschen Könige die Einheit des Reiches repräsentiert war.

Excurs I.

Das Privilegium minus.

Wattenbach in seiner Abhandlung über die österreichischen Freiheitsbriefe sagt S. 13: Die kritischen Bedenken, welche gegen das Privilegium minus erhoben worden sind, haben kein Gewicht und fallen gegen die ausgezeichnete handschriftliche Beglaubigung völlig weg. Zu erwähnen wäre nur etwa die starke Anfechtung, welche der Marchio Albertus de Staden zu erleiden gehabt hat. Hüllmann macht sein Vorkommen gegen das Majus geltend, ohne zu bemerken, dass dadurch das Minus in gleichem Maße getroffen wird. Wollen wir also nicht beide Urkunden fahren lassen u. s. w.

Das eben ist die Frage. An diese Stelle anknüpfend gegenwärtigen wir uns jenes handschriftliche Material der Urkunde, von welcher nur Abschriften, kein Original vorhanden, so weit dasselbe durch Wattenbach's Arbeit bekannt geworden ist.

1. Handschrift 929 in Klosterneuburg hat das Minus von 1156⁹³). (Abgedruckt von Wattenbach.)

⁹³) Den Klosterneuburger Codex, aus welchem Wattenbach nach Mittheilungen seinen Abdruck des Minus gegeben hat, habe ich eingesehen und kann folgende genauere Bestimmungen und Berichtigungen hier beifügen. Der Pergamentcodex 929, durchgehends aus dem dreizehnten Jahrhundert, in 4., 145 Fol., ist keineswegs

2. Lonsdorfscher Copiarus 1254 — 65 die Bestätigungs-
urkunde Kaiser Friedrich's II. von 1245 mit dem eingerückten
Minus von 1156. (Abgedruckt im *Mon. boi.* 28, 2. 354.)

3. Handschrift der k. k. Hofbibliothek Nr. 543 in dem *Ra-
tionarium Austriae et Stiriae* aus dem dreizehnten Jahrhundert das
Minus sammt der Bestätigung ⁹⁴).

4. Ganz eben so in der Handschrift 2733 der k. k. Hof-
bibliothek ebenfalls dem dreizehnten Jahrhundert angehörig.

5. Handschrift des Hermannus Altahensis, dreizehntes Jahr-
hundert nach dem Passauer Transsumpt, wie Wattenbach zeigt 12.

6. Formelbuch Albrecht, 14. Jahrhundert.

Wenn wir annehmen können, dass dieses die ältesten Ab-
schriften unserer Urkunde sind, so reichen sie sämmtlich über die
zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts nicht hinauf und geben
uns also keinen Beweis für die Existenz des Minus vor der Mitte des
dreizehnten Jahrhunderts. Dagegen möchte nicht leicht etwas über-

ein Copialbuch. Den Hauptinhalt machen *Innocentii III. distinc-
tiones Missae*. Voran gehen einige Blätter Abschriften von meh-
reren Urkunden, darunter S. 10 *forma pacis* von 1225 (vergl.
Wattenbach). Diese Blätter scheinen nur zufällig zum Codex zu
gehören; die Paginierung ist von viel späterer Hand. Den *di-
stinctiones* folgt eine Naturgeschichte, dann: *Continuatio distinc-
tionum, quas dominus Papa III. composuit*. bis 145 a (incl.) (*Innocentius*)
Die letzte Seite, 145 b, der Handschrift war leer geblieben
und hier findet sich unser Minus von 1156. Es ist von anderer
Hand geschrieben als alles vorhergehende, und gehört jedenfalls
der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts an, ich möchte
sogar glauben dem Ende desselben. Ob der Abschreiber das Original
vor sich hatte, ist zu bezweifeln. Im Beginne fehlt das Chrismon,
welches sonst bei Originalabschriften gesetzt zu sein pflegt, am
Ende ist die Formel: *Signum Domini Friderici Romanorum imp.
inv.* gleichfalls ganz weggeblieben. Von anderen Abweichungen
vom Texte Wattenbach's notierte ich folgende: Wattenbach Z. 3
legaliter fehlt im Codex; Z. 4 statt *rei gestae, geste rei*; Z. 9
virginis fehlt; ebend. statt *presentia, presencia*; Z. 10 statt *di-
lectissimum, dilectum*; Z. 11 *Heinricum* fehlt; Z. 17 statt *videu-
tur, videretur*; ebend. statt *de, ex*; Z. 22 statt *jure, lege*; Z. 23
statt *eundem, iam dictum*; Z. 26 statt *ut nulla, ne aliqua*; Z. 38
et fehlt; Z. 42 statt *Sulzenbach, Sultzenpach*; Z. 46 *Signum*
u. s. w. fehlt.

⁹⁴) Ich bemerke zu dieser Handschrift, dass das Monogramm Fried-
rich's I., welches daselbst abgebildet sich findet, falsch ist.

zeugender sein, als Böhmer's Bemerkung (Regest. 1246 — 1313, S. 318), dass Innocenz IV. am 13. Februar 1249 in seinem Briefe an König Wilhelm sich schon auf das Privilegium minus bezieht und dasselbe vor Augen hat.

Betrachten wir die Unterhandlungen, welche zu diesem Briefe Anlass gaben, im Zusammenhange. Schon am 23. Januar 1248 schreibt ⁹⁵⁾ Innocenz IV. an den Pfleger der Salzburger Kirche, dass die Herzogin von Österreich ihm versprochen habe, mit männlichem Geiste den Feinden der Kirche sich entgegen zu stellen (*sicut accepimus ... inimicis ecclesiae opponere se intendat*). Innocenz beauftragt deshalb den Pfleger, der Herzogin in dieser Sache und in ihren Rechten beizustehen: *et in hoc ei ac in jure suo exhibeas te favorabilem, et assistas viriliter et potenter ...* Gleichlautende Briefe giengen an den Bischof von Olmütz und an den von Seckau an demselben Tage.

Was dies für Rechte sind, darüber herrscht in allen diesen Schreiben volle Unklarheit, volle Unbestimmtheit; was für Rechte gemeint sind, darüber werden wir fünf Tage später durch den Papst selbst unterrichtet. Er schreibt am 28. Januar an Gertrude: *Quia personam tuam sincera diligimus in Domino caritate, tui honoris augmentum ferventer appetimus et petitionibus tuis, que tuum respiciunt comodum libenter exauditionis januam aperimus ... Dux Austrie patruus tuus, sicut ex parte tua nobis extitit intimatum multa tibi tam in honoribus et juribus, quam aliis bonis mobilibus et immobilibus ad eum spectantibus, prout ex imperiali sibi concessione licebat, in sua dispositione duxerit relinquenda, nos tuis supplicationibus inclinati, quod per eundem ducem provide factum est, in hac parte auctoritate apostolica confirmamus et praesentis scripti communimus, suppletes defectum si quis forsan ex omissione alicujus debite vel consuete sollempnitatis in eadem dispositione extitit, de plenitudine potestatis.* Hier ist also gesagt, dass der Papst auf die Bitten der Gertrude die Ehren und Rechte u. s. w. bestätige, welche der Herzog, ihr Oheim, derselben hinterlassen hatte. Gertrude hat den Papst intimiert, dass nach einer kaiserlichen Concession der verstorbene Her-

⁹⁵⁾ Dieser und alle folgenden Briefe sind bei Böhmer, Reg. 316—318 verzeichnet.

zog eine solche Anordnung treffen konnte, nach welcher seine Rechte auf die Gertrude vererbten. Man sieht, wie schlecht der Unterhändler Gertrudens seine Sache gemacht hat. Von allen den schönen Vorrechten, die durch dies Privilegium Gertrude auch ohne jede Anordnung des verstorbenen Herzogs geltend machen konnte, war der Papst nicht unterrichtet; ja Innocenz IV. weiß so wenig sicheres von einem allgemein giltigen Privilegium, dass er sich zu dem ganz unerhörten Zusatze herbeilässt: Wenn in jener durch kaiserliche Concession getroffenen Anordnung ein Mangel wäre, so würde er durch seine eigene Autorität denselben ersetzen (*supplentes defectum*). Indessen hatten die Unterhandlungen an diesem Tage einen gewissen Abschluss erlangt. An demselben Tage giengen Boten an die Könige von Ungarn und Böhmen, die ihnen das Recht Gertrudens verkündeten und sie zum tapfern Beistande aufforderten, *eidem (int. Ducissae) necessitatis tempore cum ab ea requisitus fueris tam in jure suo, quam contra ipsos inimicos assistas*. So hatte also Innocenz IV. ausserordentliches für Gertrude gethan, aber die Rechte, über welche sie ihm ganz vage Versicherungen gegeben, kannte er eigentlich noch nicht. Sollte er nicht um die Beweise gefragt haben?

Inzwischen hatte Gertrude einen Gemal gefunden, *qui et episcopus* | *si aptus et Romanae ecclesiae devotus*. Die Verhandlungen dauerten um so lebhafter fort. Am 14. September 1248 setzt endlich Innocenz den Markgrafen Hermann von Baden in den Herzogthümern ein, indem er das Recht desselben einer erneuerten Prüfung unterzogen hat und dasselbe bestätigt. . . *Hinc est, quod nos devotionis tuae precibus inclinati Ducatum sive Principatum Austriae cum omni honore districtu, et jure ipsius donatum tibi rite et liberaliter inter vivos a nobili muliere G. Ducissa Austriae uxore tua, ad quam idem Ducatus per successionem haereditariam secundum antiquam et approbatam ipsius terrae consuetudinem, nec non per summos Pontifices Imperatores et Reges Romanorum ut asseris confirmatam dicitur legitime devolutus auctoritate tibi apostolica confirmamus*. Man sieht, dass auch hier noch dem Papste Versicherungen gegeben sind ohne alle urkundliche Fundamente. Man hat Innocenz IV. versichert (*ut asseris*), dass das Herzogthum an die Gertrude gekommen sei — nach einer alten und approbierten Gewohnheit dieses Landes!!, welche überdies durch Kaiser und

Könige, ja es ist unglaublich! auch durch Päpste verbrieft sein sollte. Noch immer war der Papst nicht recht im klaren, wie es eigentlich mit den Rechten und angeblichen Privilegien der Gertrude stehe ⁹⁶). Sie hat ihm früher gesagt, dass der verstorbene Herzog einer kaiserlichen Concession zu folge das Herzogthum auf sie testamentarisch vererbt habe. Man behauptete jetzt, dass sie nach einer alten Gewohnheit des Landes, die nur von Päpsten! Kaisern und Königen bestätigt sei, Österreich erblich besitze. Sonderbare Widersprüche! die doch alle so leicht gehoben worden wären, wenn man dem Papste eine einfache Abschrift des Privilegium minus gezeigt hätte. Man hätte ihn dann nicht in die Nothwendigkeit versetzt, ganz unbestimmte und vage Rechte zu bestätigen, und nicht zu jenen sonderbaren Worten: *supplet defectum* u. s. w. veranlasst. Ist es aber ferner glaublich, dass man so wichtige Unterhandlungen mit dem Papste anknüpfen konnte, ohne, wenn ich so sagen darf, die hiezu nöthigsten Papiere mitzubringen? Sollte endlich Papst Innocenz IV. wirklich gar nicht um die Urkunden, auf die man sich so häufig bezog, gefragt haben? Aus dem folgenden zu schliessen, muss man diese Frage bejahen. Wenn der Papst Hermann von Baden in den Herzogthümern eingesetzt hatte, so musste König Wilhelm in Deutschland doch wenigstens davon unterrichtet werden. Wenn wir früher bemerken konnten, dass in der Angelegenheit der Besetzung der österreichischen Länder eine große Beschleunigung der Geschäfte vom Papste beobachtet wurde, wenn wir gesehen, dass er an demselben Tage drei und vier Schreiben an verschiedene Personen über die Rechte der Gertrude abschickt, so kann wahrlich das nicht unbemerkt bleiben, dass jetzt im entscheidendsten Augenblicke Innocenz IV. fünf volle Monate vorübergehen lässt, bis er sich entschließt, den Markgraf Hermann auch dem deutschen Könige zu empfehlen und diesen zu beauftragen, demselben die Belehrung zu ertheilen. Wie anders steht aber jetzt

⁹⁶) Wie wenig dies der Fall war, zeigt ein Brief von beinahe gleichem Datum, 24. October 1248, an den Procurator der Salzburger Kirche, Philipp; wenn es da heisst: „*nullo ex eo (int. Duce Austriae) legitimo haerede superstite, qui succedere in feudum debeat, remanente.*“ Hier ist jedoch nur von den Lehen der Salzburger Kirche die Rede. (Abgedr. bei Hansitz, Balazs und Lambacher.)

die ganze Rechtsfrage! Innocenz schreibt am 13. Februar 1249 an König Wilhelm: . . . *Cum igitur ex parte dilecti filii nobilis viri Marchionis de Baden fuit propositum coram nobis a clarae memoriae Romanis Imperatoribus qui fuere pro tempore, Ducibus Austriae sit permissum, ut si iidem Duces absque liberis masculis morerentur, feminae tam in Ducatu, quam feudis aliisque bonis omnibus possint jure succedere masculorum idemque paratus sit contra F. quondam Imperatorem, C. natum ipsius, eorumque fautores, signum crucis assumere, tibiue, sicut asserit, totis viribus fideliter adhaerere nos arbitantes dignum existere, ut ipsum propter hoc regalis munificentiae gratia favorabiliter prosequaris serenitatem tuam rogamus et hortamur attente quatenus Ducatum, feuda, et alia bona, quae clarae memoriae dux Austriae habuisse dignoscitur, ipso adimplente, quod offert nobili mulieri uxori suae nepti ejusdem Ducis cui ea, ut dicitur debet tam propinquitate sanguinis, quam dicti Privilegii ratione succedere, liberaliter . . . commendemus.* Wenn man den klaren und bestimmten Inhalt dieses Schreibens mit den früher angeführten vergleicht, so würde man auch, wenn es hier nicht ausdrücklich stände (*propositum coram nobis*) keinen Augenblick zweifeln, dass der Papst hier das Privilegium minus vor Augen hatte und sich darauf bezieht. Da ist nicht mehr von einer unbestimmten *Concessio imperialis*, sondern von einem *dictum Privilegium* die Rede, nichts mehr von päpstlicher Bestätigung, sondern nur von *Romanis Imperatoribus*, nicht mehr von unbestimmten und vagen bald so bald anders gefassten Rechten, sondern die ausdrückliche Bestimmung des Privilegium minus tritt hier in ihrer ganzen Schärfe hervor.

Wenn das angeführte Privilegium durch innere und äußere Gründe sonst verbürgt und unangreifbar wäre, so würden die eben durchgeführten Bemerkungen wol wenig Bedeutung haben; aber da treten nun alle die massenhaften Einwendungen hier ein, die man nach inneren und äußeren Kriterien schon längst gegen die Echtheit des Minus geltend gemacht, und die nur durch „die handschriftliche Beglaubigung“ wieder beruhigt worden sind. Es erscheint nicht nöthig, über Zweifel von dieser Art noch etwas hinzuzufügen, nur einen Satz des Privilegiums betrachte man genauer: *Statuimus quoque ne aliqua magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel per-*

missione aliquam justiciam presumat exercere. Es handelt sich also hier nicht etwa blofs um einzelne Exemtionen von der Gerichtsbarkeit des Herzogs, sondern in der Regierung des Herzogthums soll weder eine grofse noch kleine Person ohne die Erlaubnis und Zulassung des Herzogs Recht ausüben. Die Zeiten Friedrich's I. geben keinerlei Anhaltspuncte zur Interpretation dieser Stelle. Es scheint kein Fall bekannt zu sein, dass eine grofse oder kleine Person in der Regierung eines Herzogthums sei es schon mit oder ohne Erlaubnis des eigentlichen Herzogs Rechte übte. Aber eine wol ganz treffende Auslegung erhalten diese Worte durch eine Urkunde vom 22. März 1248, wenn es heifst: *Nos Otto Comes de Eberstein S. R. Imperii per Austriam et Styriam Capitaneus et Procurator tenore presentium cunctis fieri volumus manifestum quod Domini Albertus de Chunringen etc.* (Vergl. Lambacher nach *Duellius, Excerpt. Gen. Hist.* III. S. 118.) Hier haben wir die *magna vel parva persona in regimine ducatus*, hier erklärt sich das *sine consensu et permissione ducis*, hier ist das *judicium exercere presumat* begreiflich. In der That, die *procuratores* und *capitanei*, ungekannt in einem Herzogthum zur Zeit Friedrichs I., mussten aus Österreich erst vertrieben sein, wenn Hermann von Baden hier sein Herzogthum geltend machen wollte.

Excurs II.

Der Fidelitätseid Ottokar's von 1253.

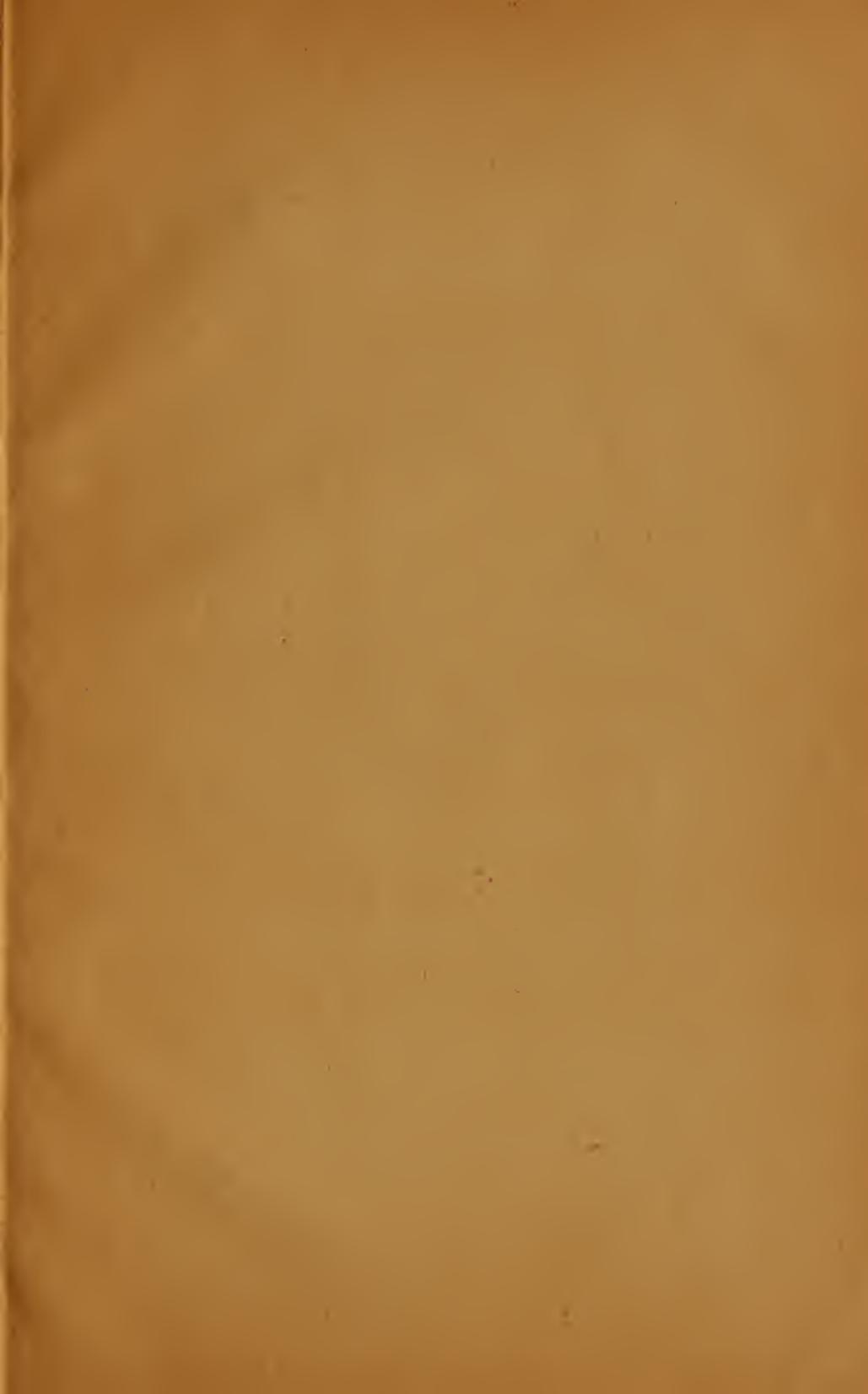
Über päpstliche Fidelitätseide ist man keineswegs im klaren. Der Schwur Ottokar's von Böhmen zu Krems bekommt aber erst dadurch seine rechte Bedeutung, wenn man ihn mit ähnlichen Juramenten vergleicht von solchen, die offenbar als des Papstes Lehnsleute galten. Den ausführlichsten Eid dieser Art finde ich bei Baronius XI. S. 429: *Jusjurandum fidelitatis, quod fecit Richardus Princeps Capuanus domino suo Gregorio Papae: Ego Richardus dei gratia et sancti Petri Capuae Princeps, ab hac hora et deinceps ero fidelis sanctae Romanae Ecclesiae et Apostolicae sedi et tibi domino meo Gregorio universali Papae. In consilio vel in facto, unde vitam aut membrum perdas vel captus sis — mala captione non ero. Consilium quod mihi credi-*

deris et contradixeris ne illud manifestem: non manifestabo ad tuum damnum. me sciente Sanctae Romanae ecclesiae tibi que adiutor ero ad tenendum et acquirendum et defendendum. regalia Sancti Petri eiusque possessiones recta fide contra omnes homines et adiuvo te, ut secure et honorifice teneas Papatum Romanum. etc. Folgt eine Reihe besonderer Bestimmungen, die sich auf Verhältnisse jener Zeit und Capuas speciell beziehen. Von einem *homagium* im strengen Sinne des deutschen Lehnsrechtes ist nicht die Rede. Zunächst ist bei diesem Verhältnisse das rein persönliche, welches der Schwur enthält, hervorzuheben. Das Lehen, als solches, kommt dabei weniger in Betracht. Ähnlich dem ist der Friedensvertrag Roberts, des Herzogs der Normannen, mit Gregor VII. (Baron. ebend. 459), und von Roger I. sagt Baronius, er sei der Lehnsman des Papstes geworden „*promisit iurejurando se servaturum fidem Romanae ecclesiae et eidem Papae eiusque successoribus canonice intrantibus.*“ (Baron. ebend. 606.) Bezeichnend für diese Auffassung des römischen Stuhles ist es ferner, wenn Baronius den Eid Lothar's: *Ego Lotharius Rex promitto securitatem vitae etc.* XII. 221 ebenfalls ein *juramentum fidelitatis* nennt.

Wenn man die wesentlichen Merkmale des Fidelitätseides, welcher dem Papste geschworen wurde, heraushebt, so sind drei Punkte charakteristisch, die Versicherung der Treue und Ergebenheit, das Versprechen des Schutzes und Beistandes, und das des Gehorsams gegen die römische Kirche und den Papst. Diese drei wesentlichen Merkmale sind in dem Jurament Ottokar's zu Krems vom Jahre 1253 deutlich zu erkennen und man wird deshalb dasselbe einen Fidelitätseid im strengsten Sinne des Wortes nennen können, durch welchen Ottokar ein Lehnsman des Papstes wurde, ohne dass deshalb seine Länder als Lehen der Kirche angesehen worden wären, vielmehr war das *homagium* für diese dem deutschen Könige noch besonders zu leisten ⁹⁷⁾, wie es heißt: *Sanctissimo patri et domino Innocentio divina Providentia sanctae Romanae ecclesiae summo Pontifici, Othogarus Dei gratia Illustris Regis Bohemiae filius Dux Austriae et Stiriae et Marchio Moraviae cum debita reverentia Pedum oscula Beatorum.*

⁹⁷⁾ Vergl. darüber auch Kornova, Über das Verhältnis zwischen König Přemysl, Ottokar und den Päpsten seiner Zeit.

Significamus Sanctitati vestrae, quod nos ad requisitionem Venerabilis viri Fr. Velasci, ordinis Fratrum minorum Poenitentiarum, et Nuntii vestri promissimus, et juravimus, tactis sacrosanctis Evangeliiis, bona fide, et sine ullo malo ingenio in manibus ejusdem nuntii, in praesentia Venerabilium Patrum, videlicet Conradi Frisingensis, Alberti Ratisponensis, et Bertholdi Pataviensis, praesentibus etiam Friderico Guardiano Fratrum minorum de Stein, et Fr. Menhardo Subpriore Fratrum praedicatorum de Chrems, et etiam sub nostro juramento Paternitati vestrae tenore praesentium promittimus, quod nos assistemus per nos et nostros cum terris, castris, et civitatibus nostris, cumque toto posse nostro Rom. Ecclesiae, et summo Pontifici, qui pro tempore fuerit, et Wilhelmo, illustri Regi Romanorum quamdiu in gratia et devotione ejusdem Romanae ecclesiae perstiterit, et juvabimus eum fideliter et sincere et ad ipsius Regis requisitionem . . . homagium ligium praestabimus etc. Datum in Crems 15. Kal. Oct. a. D. 1253. etc. (Raynald tom. XIV., Ann. eccl. a. a. 1253., Lambacher Nr. XIX., Original nach Palacky, Ital. Reise, Nr. 229.)



LIBRARY OF CONGRESS



0 021 368 372 A